



Bezirk Schwende-Rüte

Gewässerraumfestlegung Pöppelbach und Haltenbach

Planungsbericht (Anhang 8)

Entwurf	Gezeichnet	Geprüft	Datum
MS	MS	Le	21.07.2023
Änderungen		Geprüft	Datum
a			
b			
c			
d			

Beilage Nr.

A8

Konto Nr.

-

Projekt Nr.

39280

Plan Nr.

39280-A8

Format

21 x 29.7 cm

Freigabe Bauherr:



Inhalt

1	Einleitung und Auftrag	3
1.1	Situation und Perimeter	3
1.2	Grundlagen	4
1.3	Abschnittsbildung	4
2	Gesetzliche Grundlagen	7
2.1	Bund	7
2.2	Kanton.....	7
3	Bestimmung des Gewässerraums.....	8
3.1	Minimaler Gewässerraum nach Art 41a/b GSchV	8
3.2	Schutzziele vom Gewässerraum	9
3.3	Schutz vor Hochwasser.....	9
3.4	Raumbedarf für Revitalisierungen	10
3.5	Überwiegende Interessen des Natur und Landschaftsschutzes	10
3.6	Möglichkeiten der Gewässernutzung.....	10
3.7	Anpassung der Gewässerraumbreite an bauliche Gegebenheiten	10
3.8	Asymmetrische Anordnung	13
3.9	Harmonisierung.....	13
3.10	Schlussprüfung	13
3.11	Ausscheidung Gewässerraum.....	16
4	Verfahren	17
4.1	Vorprüfung	17
4.2	Mitwirkung.....	17
4.3	Planauflage	17
5	Unterschrift.....	17
6	Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes	18

1 Einleitung und Auftrag

Auslöser für den nationalen Auftrag der Gewässerraumausscheidung ist die Revision der Gewässerschutzgesetzgebung, die National- und Ständerat im Dezember 2009 beschlossen haben. Sie diente als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser», die in der Folge zurückgezogen wurde. Im Jahr 2011 sind das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten.

Gemäss dieser neuen Gesetzgebung ist entlang jedes Schweizer Gewässers ein sogenannter Gewässerraum auszuscheiden. Dieser soll dem Lebensraum Gewässer inkl. der Ufer genug Platz geben um auch die ökologischen Kriterien entsprechend zu erfüllen. Zudem verpflichtet das revidierte Gewässerschutzgesetz die Kantone dazu, die Revitalisierung von korrigierten und verbauten Flüssen und Bächen zu planen.

1.1 Situation und Perimeter

Der Pöppelbach, öffentliches Gewässer Nr. 302.00, verläuft ab dem Wald oberhalb Bleiers bis zum Ende des Siedlungsgebiets Steinegg in einem wenig beeinträchtigten bis zu naturfremden / künstlichen Gerinne.

Oberhalb des Siedlungsgebiets ist der Pöppelbach wenig bis stark beeinträchtigt. Es bestehen meist Längsverbauungen, um das Land bis an die Ufer landwirtschaftlich zu nutzen. Der Hochwasserschutz ist gewährleistet.

Im Siedlungsgebiet ist das Gerinne stark beeinträchtigt bis naturfremd / künstlich.

Die Sohle und die Böschungen sind grösstenteils verbaut. Die Hochwassersicherheit ist bis auf einen kurzen Abschnitt nach dem Durchlass Pöppelstrasse nicht gewährleistet. Entlang des gesamten Gerinnes sind diverse Sohlschwelen sowie Abstürze vorhanden.

Der Haltenbach, öffentliches Gewässer Nr. 302.10, verläuft ab der Pöppelstrasse bis zur Mündung in den Pöppelbach in einem wenig bis stark beeinträchtigten Gerinne.

Oberhalb der Siedlung wird bis an die Ufer Landwirtschaft betrieben. Im Siedlungsgebiet und innerhalb von 120 Meter unterhalb der Pöppelstrasse ist der Haltenbach eingedolt.

Aufgrund des Aufwertungspotentials beabsichtigt das Landesbauamt des Kantons Appenzell Innerrhoden die beiden Bäche, wo möglich, zu revitalisieren und hochwassersicher auszubauen. Insgesamt werden rund 1'100 m Gewässer revitalisiert.

Im Rahmen der geplanten Überbauung Schnetzlers hat das Landesbauamt Kanton Appenzell Innerrhoden ein Hochwasserschutzprojekt gestartet. Dieses ist auf die Projektierung des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekts Pöppel- und Haltenbach abgestimmt und wird in einem separaten Projekt behandelt.

Mit dem Leitfaden zur Ausscheidung des Gewässerraums Appenzell Innerrhoden vom 14. März 2018 soll bei der Gewässerraumausscheidung eine einheitliche Umsetzung, auf Basis objektiver Kriterien, gewährleistet werden. Die im Leitfaden definierten Grundlagen wurden beigezogen.

Der Gewässerraum liegt im Entwurf für die beiden Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden mit dem Technischen Bericht vom 13. November 2020 vor.

Zusammen mit dem Hochwasserschutzprojekt ist der Gewässerraum im Projektperimeter zu überarbeiten und festzulegen.

Zusammen mit der Festsetzung des Wasserbauprojekts ist der Gewässerraum auszuscheiden.

1.2 Grundlagen

Die Grundlagen sind im Technischen Bericht Kapitel 3 ausführlich dokumentiert. Bei der Projektierung wurden folgende Unterlagen berücksichtigt:

[1]	Landeskarte 1:25'000	
[2]	Amtliche Vermessung	
[3]	Leitfaden zur Ausscheidung des Gewässerraums Appenzell Innerrhoden	
[4]	Ökomorphologie	
[5]	Quartierpläne	
[6]	Zonenplan	
[7]	Gefahrenkarte	im Projekt berücksichtigt
[8]	Landwirtschaftlicher Produktionskataster	keine Projektauswirkung
[9]	Landwirtschaftliche Nutzungsflächen	berücksichtigt
[10]	BLN 1612 Säntisgebiet	nicht tangiert
[11]	Kantonales Landschaftsschutzgebiet	nicht tangiert
[12]	Kantonale Naturschutzzonen	nicht tangiert
[13]	Moorlandschaften nationaler Bedeutung	nicht tangiert
[14]	Amphibienvorkommen	nicht tangiert
[15]	Auengebiete nationaler Bedeutung	nicht tangiert

Gesetze, Normen, Richtlinien, Empfehlungen

- I. Gewässerschutzgesetz (SR 814.20, abgekürzt GSchG)
- II. Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt GSchV)
- III. Wasserbaugesetz (GS 721.000, abgekürzt WBauG)

1.3 Abschnittsbildung

Zur Festlegung des Gewässerraums werden die Gewässer in möglichst zweckmässige Abschnitte unterteilt, in welchen das Gewässer einen einheitlichen Charakter aufweist. Die Abschnitte sind anhand folgender Kriterien gebildet:

- **Änderung Ökomorphologie:** Ähnliche Gewässerabschnitte (z.B. wenig beeinträchtigt/natürlich) können zusammengefasst werden..
- **Änderung Zone:** z.B. Bebauungsstruktur (Zonenplan), Quartierpläne, Wald etc.
- **Zufluss Seitengewässer:** infolge der Mündung des Haltenbachs in den Pöppelbach
- **Teilprojekte** Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Pöppel- und Haltenbach

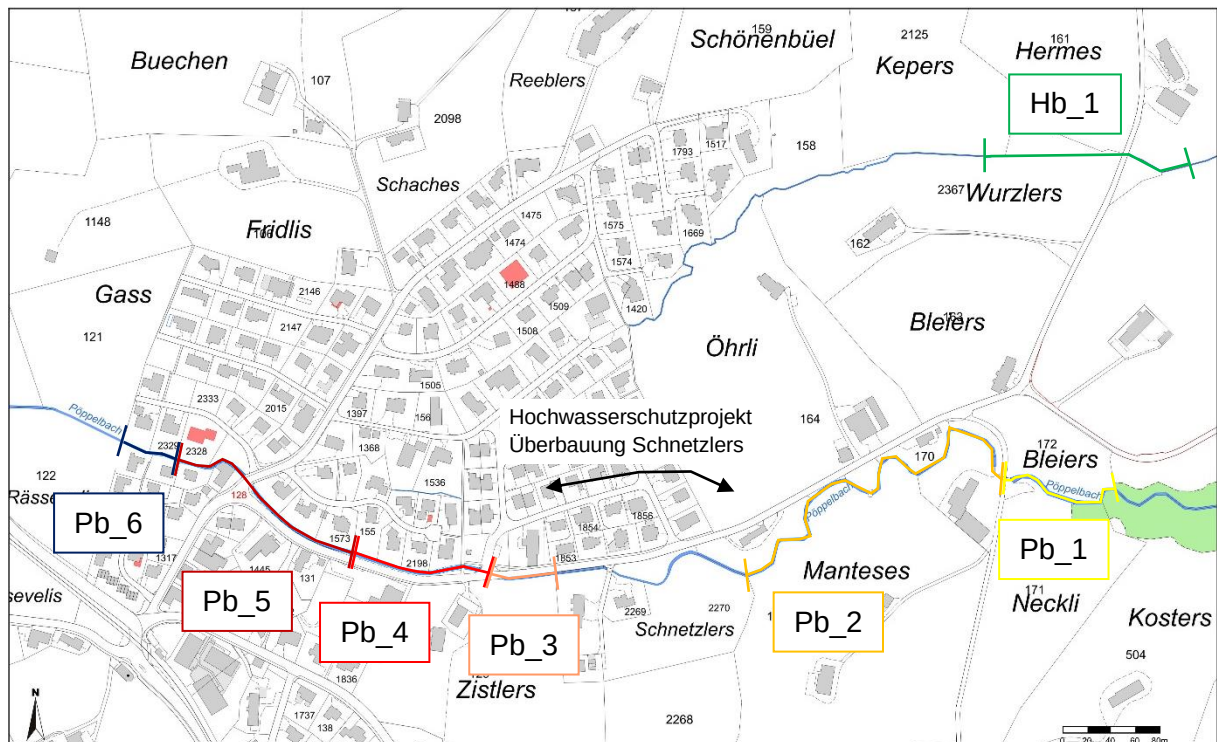


Abbildung 1: Abschnittsbildung zur Gewässerraumausscheidung im Rahmen des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekts Pöppel- und Haltenbach

Tabelle 1: Kurzbeschreibung der Abschnitte.

Abschnitt	Beschrieb Abschnittsbildung
Pb_1 m 1270 - 1385	Der Perimeteranfang wird durch den Waldrand gebildet, welcher links und rechtsufrig an unterschiedlicher Gewässerkilometrierung liegt. Gemäss Leitfaden zur Ausscheidung des Gewässerraums Appenzell Innerrhoden wird im Wald auf einen Gewässerraum verzichtet, sofern keine überwiegenden Interessen vorhanden sind. Nachfolgend bis zum Durchlass Befigstrasse besteht Landwirtschaftsland, welches als übrige Dauerweide genutzt wird. Der Durchlass Befigstrasse bildet das Abschnittsende infolge veränderter ökomorphologischer Klassierung. Der Abschnitt ist als natürlich / naturnah bis wenig beeinträchtigt klassiert. In diesem Abschnitt kommt der geplante Schwemmholzrechen zu liegen.
Pb_2 m 925 - 1270	Der Abschnitt beginnt beim Durchlass Befigstrasse, welcher ein Übergang der ökomorphologischen Klassierung (wenig beeinträchtigt zu stark beeinträchtigt) darstellt. Die Klassierung ändert nach rund 130 Metern zu wenig beeinträchtigt. Der wenig beeinträchtigte Teil ist rund 215 Meter lang. Der Abschnitt endet bei der Grundstücksgrenze 169 / 2270, wo das Hochwasserschutzprojekt Überbauung Schnetzlers startet. Der Abschnitt liegt in der Landwirtschaftszone. Das Landwirtschaftsland wird als übrige Dauerweide und extensive Weide genutzt.
Pb_3 m 680 – 735	Der Abschnitt startet bei der Grundstücksgrenze 167 / 129, wo das Hochwasserschutzprojekt Überbauung Schnetzlers endet. Der Durchlass Pöppelstrasse bildet das Ende des Abschnitts. Die Gewässerökomorphologie ist stark beeinträchtigt. Der Abschnitt liegt in der Landwirtschaftszone, welches als übrige Dauerweide genutzt wird.

Abschnitt	Beschrieb Abschnittbildung
Pb_4 m 565 – 680	Der Abschnitt entspricht der Distanz zwischen dem Durchlass Pöppelstrasse und der Änderung der Ökomorphologie von stark beeinträchtigt zu naturfremd / künstlich. Darin ist die Gewässerabstandslinie aus dem Quartierplan Chäsmoos vom 17. Dezember 2007 (Grundstücke 2197, 2198, 2199 und 155) im Abstand von 4.0 Meter in nördliche Richtung (rechtsufrig) ab der Böschungsoberkante enthalten. Der Pöppelbach wurde mit dem Bau der angrenzenden Häuser hochwassersicher ausgebaut. Der Pöppelbach grenzt linksufrig an die Pöppelstrasse und rechtsufrig an die Freihaltezone sowie Wohnzone W2.
Pb_5 m 380 – 565	Der Abschnitt startet bei der Änderung der Ökomorphologie von stark beeinträchtigt zu naturfremd / künstlich und endet beim Zufluss des Haltenbachs. Bis zum Durchlass Schönenbüel grenzt der Pöppelbach linksufrig an die Pöppelstrasse und rechtsufrig an die Wohnzone W2. Nach dem Durchlass Pöppelstrasse liegt linksufrig die Wohnzone W2 und rechtsufrig eine Freihaltezone sowie die Wohnzone W2 vor. Nach dem Durchlass Schönenbüel wurde für die rechtsufrige Bebauung der Quartierplan Gass II vom 25. Februar 2020 festgelegt. Darin ist ein Freihaltebereich Bach in nördliche Richtung mit einer Breite von 11.0 Meter ab der Grundstücksgrenze (Bachmitte) enthalten, in welcher das Erstellen von Bauten und Anlagen verboten ist.
Pb_6 m 340 - 380	Der Abschnitt startet bei der Mündung des Haltenbachs in den Pöppelbach und endet am Übergang des Siedlungsgebiets in die Landwirtschaftszone. Dieser Übergang entspricht auch der Projektgrenze. Linksufrig liegt die Wohnzone W2 und rechtsufrig die Freihaltezone sowie die Wohnzone W2 vor. Für die rechtsufrige Bebauung wurde der Quartierplan Gass II vom 25. Februar 2020 festgelegt. Darin ist ein Freihaltebereich Bach in nördliche Richtung mit einer Breite von 11.0 Meter ab der Grundstücksgrenze (Bachmitte) enthalten, in welcher das Erstellen von Bauten und Anlagen verboten ist.
Hb_1	Der Abschnitt entspricht der Projektlänge des Teilprojekts 5 – Hochwasserrückhaltebecken Hermes. Die Ökomorphologie ist wenig beeinträchtigt, in Ausnahme des eingedolten Abschnitts. Der eingedolte Abschnitt beträgt rund 120 Meter und verläuft unterhalb der Pöppelstrasse bis in die Landwirtschaftszone. Der Abschnitt liegt in der Landwirtschaftszone, welches als übrige Dauerweise genutzt wird.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Bund

Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a) die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b) den Schutz vor Hochwasser;
- c) die Gewässernutzung.

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Die minimalen Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer sind in Art. 41a, die konkreten, zulässigen Nutzungen in Art. 41c der Gewässerschutzverordnung festgelegt (GSchV, SR 814.201)

2.2 Kanton

kantonales Wasserbaugesetz (WBauG, GS 721.000)

Das kantonale Wasserbaugesetz vom 29.04.2018 regelt die Wasserbaupolizei sowie nach § 1 die Festlegung des Gewässerraums gemäss dem eidgenössischen Gewässerschutzrecht.

§ 9 des WBauG regelt das Verfahren der Gewässerraumfestlegung, indem das Departement diese festlegt und 30 Tage öffentlich auflegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für das vorliegende Projekt hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

3 Bestimmung des Gewässerraums

Im Projektperimeter des Pöppelbachs und des Haltenbachs soll der Gewässerraum gleichzeitig mit der Festsetzung des Wasserbauprojekts festgelegt werden. Im beiliegenden Plan ist der definitive Gewässerraum eingezeichnet.

Oberstrom wird der Gewässerraum des Pöppelbachs auf die statische Waldgrenze limitiert, unterstromseitig auf die Parzellengrenze am Ende des Siedlungsgebiets. Der Gewässerraum in den Parzellen 167, 2269 und 2270 werden im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Pöppelbach Abschnitt Schnetzlers festgelegt. Die Gewässerraumausscheidung am Haltenbach begrenzt sich auf die, im Projekt relevanten Parzellen (Nummer 2289, 497, 496, 2367 und 2125).

Innerhalb des Perimeters variiert die Gewässerraumbreite zwischen 11 und 15.75 m, siehe Abschnitt 3.11.

Die, für die Gewässerraumausscheidung, verwendete Achse basiert auf dem Gewässernetz GN10 und der projektierten Achse.

3.1 Minimaler Gewässerraum nach Art 41a/b GSchV

Für Fliessgewässer ausserhalb von Schutzgebieten, wird der minimale Gewässerraums nach der Hochwasserschutzkurve (Art. 41a Abs. 2 GSchV) ausgedehnt.

Tabelle 2: Herleitung minimaler Gewässerraum

natürliche Gerinnesohlenbreite (GSB)	Mindestbreite Gewässerraum
< 2 m	≥ 11 m
2 m bis 15 m	≥ 2.5 x nat. GSB + 7 m
> 15 m	kantonale Vorgabe
eingedolte Gewässer	≥ 11 m (§ 15 d Abs. 3 HWSchV)

Der minimale Gewässerraum wurde für die Abschnitte nach Art. 41a Abs. 2 GSchV wie folgt bestimmt:

Abschnitt	bestehende Sohlenbreite*	Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	natürliche Sohlenbreite	Schutzgebiet	Gewässerraum nach GSchV
Pb_1	2.5 m	ausgeprägt	1.0	2.5 m	nein	13.25 m
Pb_2	2.0 m	Ausgeprägt - eingeschränkt	1.0 - 1.5	2.00 m** (2.00 – 3.00 m)	nein	12.0 m
Pb_3	1.5 m	eingeschränkt	1.5	2.25 m	nein	12.6 m
Pb_4	neu 2.5m (1.5 m)	ausgeprägt (eingeschränkt)	1.0 (1.5)	2.5 m (2.25 m)	nein	13.25 m (12.6 m)
Pb_5	1.5 m	keine – eingeschränkt	1.5 – 2.0	2.5 – 3.0 m (2.25 – 3.0 m)	nein	13.25 – 14.5 m

Pb_6	1.75 m (gem. Vermessung)	keine	2.0	3.5	nein	15.75 m
Hb_1	0.3 – 0.8 m / DN 0.5 m	ausgeprägt - eingedolt	1.0 – 2.0	0.3 – 1.0 m	nein	11.0 m

*Angaben aus der Gewässerraumausscheidung im Entwurf vom 13. November 2020. Diese Werte wurden mit den Vermessungen des laufenden Projekts verifiziert bzw. angepasst.

** Die natürlichen Teilabschnitte im Abschnitt Pb_2 weisen bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität eine Sohlenbreite von 2.00 m auf. Daher wird die natürliche Sohlenbreite mit 2.00 m als Referenzbreite für den Abschnitt verwendet.



Abbildung 2: Beispiel eines natürlichen Teilabschnitts im Abschnitt Pb_2 mit ausgeprägter Breitenvariabilität.

3.2 Schutzziele vom Gewässerraum

Nach Art. 41a GSchV muss der Gewässerraum folgende Hauptziele erfüllen:

- Schutz vor Hochwasser
- Schaffung des erforderlichen Raumes für eine Revitalisierung (ökologische Aufwertung des Fliessgewässers)
- Gewährleistung der Schutzziele nach Art. 41a. Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes
- Möglichkeit der Gewässernutzung

3.3 Schutz vor Hochwasser

Der Hochwasserschutz des Gewässers umfasst neben der Bereitstellung eines ausreichenden Abflussprofils auch die Sicherstellung der Zugänglichkeit für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie für Interventionsmassnahmen während Hochwasserereignissen.

Für die Abschnitte wird mit dem Ausbauprojekt ein angemessener Hochwasserschutz gewährleistet. Im Bereich des Schwemmholtzrechens (Abschnitt Pb_1) ist eine einseitige Erhöhung des Gewässerraums notwendig. Die Begrenzung liegt bei dem, für die Entleerung des Rechens notwendigen Unterhaltsweg mit der Integration der Rechenstäbe.

3.4 Raumbedarf für Revitalisierungen

Die Grundlage für die Beurteilung stellt die kantonale Revitalisierungsplanung inkl. der vorgesehenen Massnahmen dar.

Der Pöppelbach wird in der kantonalen Revitalisierungsplanung erwähnt. Es sind keine raumrelevanten Massnahmen bezeichnet. Am Pöppelbach sollen die Sohlenstruktur und das Gerinne aufgewertet werden sowie die Längsdurchgängigkeit wieder hergestellt werden. Mit dem minimalen Gewässerraum werden die Massnahmen sichergestellt. Eine Erhöhung des Gewässerraums auf die Biodiversitätskurve ist nicht erforderlich.

Tabelle 3: Herleitung Gewässerraum nach Biodiversitätskurve

natürliche Gerinnesohlenbreite (GSB)	Mindestbreite Gewässerraum
< 1 m	≥ 11 m
1 m bis 5 m	≥ 6 x nat. GSB + 5 m
> 5 m	≥ nat. GSB + 30 m

3.5 Überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes

Es stehen keine überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes gegen die vorgesehene Gewässerraumausscheidung entgegen. Insbesondere sind keine Schutzgebiete für Fauna und/oder Flora im betroffenen Bereich ausgeschieden.

3.6 Möglichkeiten der Gewässernutzung

Es sind keine Gewässernutzungsprojekte (Wasserkraft) im betroffenen Abschnitt geplant.

Durch die Ausbildung von möglichst flachen Böschungen kann die Zugänglichkeit für die Bevölkerung insbesondere im dafür vorgesehenen Teilabschnitt Pb 5 (Parzelle 2142) gefördert und somit einen Mehrwert geschaffen werden.

3.7 Anpassung der Gewässerraumbreite an bauliche Gegebenheiten

Die Breite des Gewässerraums kann gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Unter baulichen Gegebenheiten versteht man Hochbauten, Hartbelagsflächen, Verkehrsstrassen oder Ähnliches, für deren Erstellen eine Baubewilligung notwendig ist.

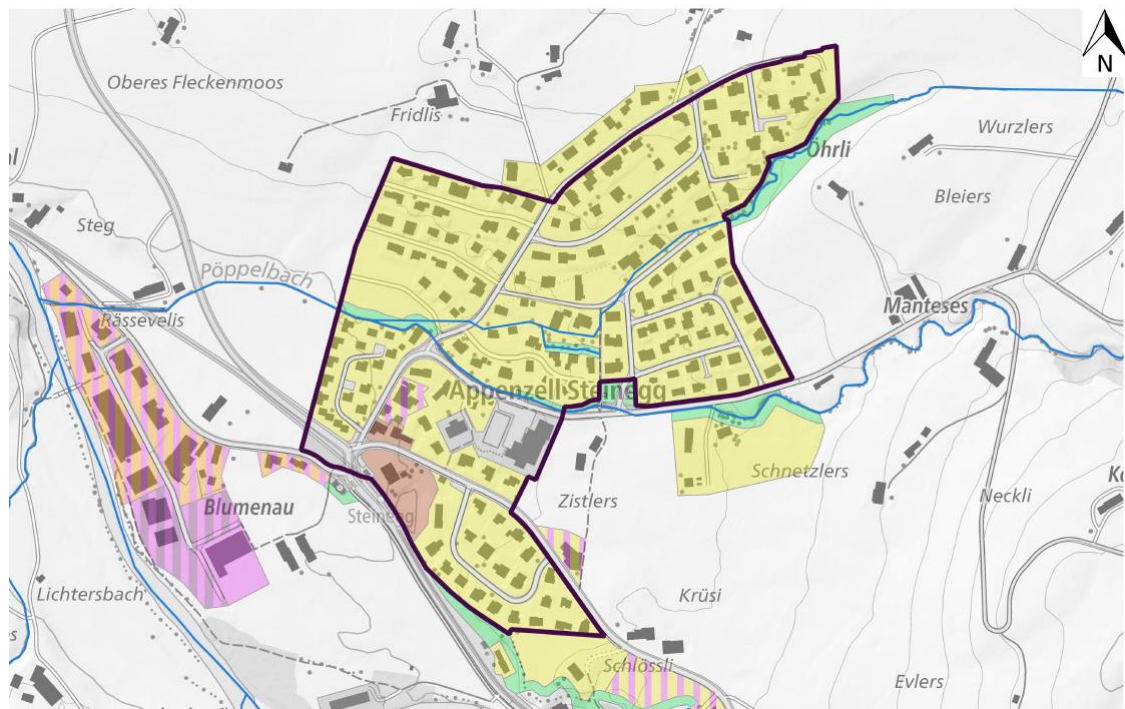


Abbildung 3: Abgrenzung dicht überbautes Gebiet in Appenzell Steinegg. (Quelle: Anhang 3, kantonale Gewässerraumausscheidung Appenzell Innerrhoden, 13. November 2020)

Gem. Einschätzung des Kantons Appenzell wird beinahe das gesamte Siedlungsgebiet von Appenzell Steinegg als «dicht überbaut» beurteilt. Für die Abschnitte Pb 4 bis 6 wird eine erneute Prüfung durchgeführt, siehe Tabelle 4:

Tabelle 4: Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut

Indizien «dicht überbaut»		Abschnitt Pb4 [ja/nein]	Abschnitt Pb5 [ja/nein]	Abschnitt Pb6 [ja/nein]
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet		Ja	Ja	Nein
Das zur Bebauung geplante Grundstück ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt		Nein	Nein	Nein
Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke		Nein	Nein	Nein
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung		Nein	Nein	Nein
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit hoher Ausnützung .		Nein	Nein	Nein
Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.		Nein	Nein	Nein
Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt .		teils	teils	teils
Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume .		Ja	Ja	Ja
Es sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.		Ja	Ja	Ja
Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.		teils	teils	Nein
Fazit [dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz]	Beurteilung abschliessend	-	-	-
	Tendenz dicht überbaut	-	-	-
	Tendenz nicht dicht überbaut	x	x	x

3.8 Asymmetrische Anordnung

Pb_3: Das Hochwasserschutzprojekt Pöppelbach Schnetzlers richtet sich orografisch links an die rechtskräftige Freihaltezone. Durch die Harmonisierung mit der Freihaltezone (linksufrig) resultiert eine asymmetrische Anordnung, damit möglichst wenig asphaltierte Fläche (Pöppelstrasse) betroffen ist und dem Gewässer mehr Grünfläche für eine dynamische Entwicklung zur Verfügung steht.

Pb_4: Aufgrund der Harmonisierung mit der bestehenden Freihaltezone und Gewässerbaulinie entsteht eine asymmetrische Anordnung.

Pb_5: Zur Vereinheitlichung mit dem Abschnitt Pb_4 beim Übergang der Parzellen 155 und 1573 dient die Gewässerbaulinie auf der Parzelle 155. Die beiden bestehenden Abschnitte mit Gewässerbaulinien und Freihaltezonen werden verbunden, um dieselbe Gewässerstruktur auf einem längeren Gewässerabschnitt zu gewährleisten.

Pb_5 / Pb_6: Aufgrund der Harmonisierung mit der bestehenden Freihaltezone entsteht eine asymmetrische Anordnung.

3.9 Harmonisierung

Pb_1: Harmonisierung an die Unterhaltszufahrt für den Schwemmholzrechen.

Pb_3: siehe Asymmetrische Anordnung

Pb_4: Auf den Parzellen 2197, 2198, 2199, 155 wird, auf Basis des Zonen- und Quartierplans, der Gewässerraum auf den Freihaltebereich (rechtskräftig seit dem 11.08.2008) sowie die Gewässerbaulinie (rechtskräftig seit dem 22.01.2008) harmonisiert.

Pb_5 / Pb_6: Der Gewässerraum wird auf orografisch linker Seite (Parzellen 2142, 2328, 2329 und 2330) auf den Freihaltebereich Bach (rechtskräftig seit dem 18.02.2021) bzw. der Freihaltezone (rechtskräftig seit dem 11.08.2008) harmonisiert.

3.10 Schlussprüfung

Die Schlussprüfung erfolgt abschnittsweise in folgender Tabelle:

Tabelle 5: Schlussprüfung nach Abschnitte unterteilt.

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
Pb_1	Der auszuscheidende Gewässerraum (13.25 m – 22.8 m, minimal, asymmetrisch und harmonisiert) kommt linksufrig teilweise im Wald und in der Landwirtschaftszone und rechtsufrig in der Landwirtschaftszone zu liegen. Vom Gewässerraum sind keine bebauten/bebaubaren Parzellen betroffen. Im Gewässerraum ist ein Teil des Durchlasses Befigstrasse enthalten.

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	Vom Gewässerraum sind gem. der Karte «Landwirtschaftliche Nutzungsflächen» übrige Dauerwiesen betroffen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV darf der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Für die Landwirtschaft entsteht somit nur eine geringe zusätzliche Einschränkung. Um den Hochwasserschutz zu erfüllen ist in diesem Abschnitt ein Schwemmholzrechen geplant. Der Gewässerraum ist an den Unterhaltungsweg angepasst. Der Gewässerraum ist maximal 22.8 m breit. Im Rahmen der Bauprojekterarbeitung wird der Unterhaltungsweg optimiert, sodass der notwendige Raum so klein wie möglich gehalten wird. Mit der Gewässerraumfestlegung wird die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.
Pb_2	Der auszuscheidende Gewässerraum (12.0 m, minimal und symmetrisch) kommt in der Landwirtschaftszone zu liegen. Rechtsufrig wird teilweise die Pöpelstrasse tangiert. Im Gewässerraum ist ein Gebäude enthalten (Parzelle Nr. 170, Ass-Nr. 2077). Das Gebäude, soweit dieses rechtskräftig erstellt wurde, hat Bestandesgarantie. Vom Gewässerraum sind gem. der Karte «Landwirtschaftliche Nutzungsflächen» extensiv genutzte Weiden und übrige Dauerwiesen betroffen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV darf der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Für die Landwirtschaft entsteht somit nur eine geringe zusätzliche Einschränkung. Fruchtfolgeflächen sind nicht betroffen. Die Gewässerraumausscheidung des Hochwasserschutzprojekts Pöpelbach Schnetzlers ist berücksichtigt. Mit der Gewässerraumfestlegung wird die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.
Pb_3	Der auszuscheidende Gewässerraum (12.6 m – 15.0 m, minimal und asymmetrisch) kommt in der Freihaltezone und teils in der Landwirtschaftszone zu liegen. Rechtsufrig wird teilweise die Pöpelstrasse tangiert. Vom Gewässerraum sind gem. der Karte «Landwirtschaftliche Nutzungsflächen» übrige Dauerwiesen betroffen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV darf der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Für die Landwirtschaft entsteht somit nur eine geringe zusätzliche Einschränkung. Die im Projekt vorhandenen Massnahmen sind an das Hochwasserschutzprojekt Pöpelbach Schnetzlers angepasst. Diese Projektmassnahmen richten sich an die Freihaltezone innerhalb des

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	Überbauungsgebiets Schnetzlers. Eine Verlängerung bis zum Durchlass Pöppelstrasse ist sinnvoll für die vereinheitlichende Bachstruktur. Der Gewässerunterhalt wird mit einem Unterhaltsstreifen gewährleistet. Mit der Gewässerraumfestlegung wird die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.
Pb_4	Der auszuscheidende Gewässerraum (13.25 m, minimal und asymmetrisch) kommt rechtsufrig im Siedlungsgebiet (Wohnzone W2 und Freihaltezone) und linksufrig in der Pöppelstrasse zu liegen. Die vorhandenen Gewässerbaulinien und Freihaltezonen werden für das Gewässer ausgenutzt und der Gewässerraum daran harmonisiert. Die am weitesten von der rechtsufrigen Böschung entfernte Linie wird als Basis für die parallele Verschiebung auf das linksseitige Ufer verwendet. Ein Teil des Gewässerraums kommt in der Pöppelstrasse zu liegen. Es sind keine Gebäude vom Gewässerraum betroffen, da sich diese bereits an die Freihaltezone und die Gewässerbaulinie angepasst haben. Mit der Gewässerraumfestlegung wird die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.
Pb_5	Der auszuscheidende Gewässerraum (13.25 m bzw. 14.5 m, minimal und asymmetrisch) kommt rechtsufrig im Siedlungsgebiet (Wohnzone W2 und Freihaltezone) und linksufrig in der Pöppelstrasse bzw. im Siedlungsgebiet (Wohnzone W2) zu liegen. Vom Gewässerraum ist das Gebäude Ass-Nr. 123, Parzelle 124 betroffen. Das Gebäude untersteht keiner Schutzwürdigkeit. Das Gebäude geniesst Bestandesgarantie. Die Parzellen 1573, 1620 und 1567 sind im Zonenplan von einem bachbegleitenden Freihaltebereich ausgenommen. Eine Reduktion des Gewässerraums aufgrund von baulichen Gegebenheiten ist nicht zweckmässig, da die Platzverhältnisse eine minimale Ausscheidung zulassen. Die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen wird mit dem Projekt innerhalb des minimalen Gewässerraums gewährleistet. Eine asymmetrische Anordnung (7.9 m parallel ab der projektierten Achse) auf die orografisch rechte Seite harmonisiert den Gewässerraum mit der Gewässerabstandslinie aus dem Quartierplan Chäsmoos. Ein Unterhaltsstreifen auf der orografisch rechten Seite wird nicht ausgeschieden, da dieser gemäss kantonalem Wasserbaugesetz durch die Anstösser zu erfüllen ist. Linksufrig dient die Pöppelstrasse als Unterhaltsstrasse, wodurch gewisse Unterhaltsarbeiten vom rechten Ufer aus erledigt werden können. Ab dem Durchlass Schönenbüel (Kreuzung Pöppelstrasse) verbreitert sich der Gewässerraum auf 14.5 m. Der im Quartierplan Gass II (rechtskräftig seit dem 18.02.2021) vorhandene Freihaltebereich Bach verbietet Bauten und Anlagen. Der Sinn und Zweck ist ähnlich zum Gewässerraum. Die im Quartierplan Gass II ausgewiesene Gewässerabstandslinie bzw. die Freihaltezone wird als rechtsufrigen Gewässerraumrand verwendet. Mit der minimalen Gewässerraumbreite wird der linke Rand definiert. Mit der Gewässerraumfestlegung wird die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
Pb_6	Der auszuscheidende Gewässerraum (15.75 m, minimal und asymmetrisch) kommt rechtsufrig im Siedlungsgebiet (Freihaltezone) und linksufrig im Siedlungsgebiet (Wohnzone W2) zu liegen. Es sind keine Gebäude vom Gewässerraum betroffen. Der Gewässerraum richtet sich an dieselben Grundlagen wie beim Abschnitt Pb_5, ab dem Durchlass Schönenbüel. Mit der Gewässerraumfestlegung wird die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.
Hb_1	Der auszuscheidende Gewässerraum (11.0 m, minimal, symmetrisch) kommt vollständig in der Landwirtschaftszone zu liegen. Dieser richtet sich an die projektierte Achse und wird auch im eingedolten Abschnitt (Damm) ausgeschieden. Im Gewässerraum ist ein Teil des Durchlass Befigstrasse enthalten. Vom Gewässerraum sind gem. der Karte «Landwirtschaftliche Nutzungsflächen» übrige Dauerwiesen betroffen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV darf der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Für die Landwirtschaft entsteht somit nur eine geringe zusätzliche Einschränkung. Gewässerraumfestlegung wird die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt.

3.11 Ausscheidung Gewässerraum

Der definitive Gewässerraum setzt sich wie folgt zusammen:

Tabelle 6: Breite des auszuscheidenden Gewässerraums inkl. Herleitung

Abschnitt	Minimale Gewässerraumbreite	Erhöhung			Anpassung / Schlussprüfung			Ausscheidung Gewässerraum
		Hochwasserschutz	Revitalisierung	Natur- u. Landschaftsschutz Gewässernutzung	Asymmetrie	Reduktion	Harmonisierung	
Pb_1	13.25 m	Ja	nein	nein	Ja	nein	mit Unterhaltszufahrt	13.25 – 28.6 m
Pb_2	12.0 m	nein	nein	nein	nein	nein	nein	12.0 m
Pb_3	12.6 m	nein	nein	nein	aufgrund Anpassung HW-Projekt Schnetzlers	nein	nein	12.6 – 15.1 m

Abschnitt	Minimale Gewässerraumbreite	Erhöhung			Anpassung / Schlussprüfung			Ausscheidung Gewässerraum
		Hochwasserschutz	Revitalisierung	Natur- u. Landschaftsschutz Gewässernutzung	Asymmetrie	Reduktion	Harmonisierung	
Pb_4	13.25 m	nein	nein	nein	Ja	nein	mit Freihaltezone und Baulinie	13.25 m
Pb_5	13.25 – 14.5 m	nein	nein	nein	Ja	nein	mit Baulinie	13.25 / 14.5 m
Pb_6	15.75 m	nein	nein	nein	Ja	nein	mit Freihaltezone und Baulinie	15.75 m
Hb_1	11.0 m	nein	nein	nein	nein	nein	nein	11.0 m

4 Verfahren

4.1 Vorprüfung

4.2 Mitwirkung

In erster Linie wurde der Bezirksrat Schwende-Rüte über den Stand der Arbeiten am 07.12.2022 informiert. Ein erstes Mitwirkungsverfahren hat mit den direkt betroffenen Grundeigentümern am 06.02.2023 und 07.02.2023 stattgefunden. Ein weiterer Miteinbezug der Bevölkerung ist in den kommenden Projektphasen vorgesehen.

4.3 Planaufgabe

Der Plan mit den Gewässerraumlinien wird nach Art. 9 Abs. 2 WBauG während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

5 Unterschrift

Der Projektverfasser:

Niederhasli 21.07.2023

Matthias Stucki / Severin Lees

6 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

Gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a) zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten
- b) land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).